

M a r k t s a t z u n g

der Ortsgemeinde Rheinbreitbach vom _14.12.2010

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBL. S. 419), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.1987 (GVBL. S. 64), in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 16 Abs.1 sowie 18 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 05.05.1986 (GVBL. S. 103), sowie den §§ 67 ff der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBL. I S. 425) wird auf Beschluss des Ortsgemeinderates Rheinbreitbach vom 13.12.2010 folgende

M a r k t s a t z u n g

erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Marktsatzung gilt für den Wochenmarkt der Ortsgemeinde Rheinbreitbach.
- (2) Den Markt veranstaltet die Ortsgemeinde Rheinbreitbach als öffentliche Einrichtung. Sie genügt dort ihrer Marktaufsicht und ihrer Verkehrssicherungspflicht als Trägerin öffentlicher Gewalt.
- (3) Der Wochenmarkt findet auf dem Renesse-Platz in der Burgstraße in Rheinbreitbach statt.
- (4) Für die Dauer der Märkte ist der Gemeingebrauch an den belegten Straßen und Plätzen soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb dieser Märkte erforderlich ist.
- (5) Für die Verkaufsplätze werden keine Gebühren erhoben.
- (6) Die Marktverwaltung und Marktaufsicht wird von der Ortsgemeinde Rheinbreitbach ausgeübt.
- (7) Der Wochenmarkt wird ganzjährig stattfinden.

§ 2

Sicherheit und Ordnung

- (1) Jeder hat sich auf den Märkten so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht gestört und niemand belästigt wird.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 - a) die Anbieter in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Verkaufsflächen zu behindern oder sie in anderer Weise zu belästigen,
 - b) die Marktfläche während der Marktzeiten mit Fahrzeugen aller Art ohne Genehmigung zu befahren; ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Einkaufswagen sowie Polizei- und Rettungsfahrzeuge,

- c) Fahrzeuge auf der Marktfläche abzustellen, sofern sie nicht den Marktbesuchern gehören oder es sich um Polizei- bzw. Rettungsfahrzeuge handelt
- d) ruhestörenden Lärm zu verursachen.

(3) Der Aufbau des Marktes hat so zu erfolgen, dass die Durchfahrt für Rettungs- und Katastrophenschutzfahrzeuge jederzeit gewährleistet ist. Vorbauten der Stände dürfen in die Rettungswege nicht hineinragen.

(4) Die Markthändler haben sich so zu verhalten, dass die Besucher nicht belästigt werden. Insbesondere sind das laute Ausrufen und das ungebührliche Anpreisen der Waren sowie das Feilbieten im Umhertragen verboten.

(5) Beim Anpreisen und den Verkaufsverhandlungen ist auf die Inhaber der Nachbarstände Rücksicht zu nehmen und insbesondere das unlautere Werben zum Nachteil eines anderen Standinhabers zu unterlassen.

(6) Maße, Gewichte und Waagen müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Lebensmittel sind auf Tischen oder in Kisten mindestens 60 cm über dem Erdboden aufzustellen oder zu lagern. Im Einzelfall können nach lebensmittelrechtlichen Bestimmungen abweichende Regelungen getroffen werden. Zum Schutz des Verkaufspersonals und der Waren vor ungünstigen Witterungseinflüssen sind Schirme aufzustellen, die sich in einem sauberen Zustand befinden und dem Marktbild angepasst sein müssen.

§ 3 **Markttage**

(1) Der Wochenmarkt findet jeden Freitag von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr statt.

(2) Mit dem Aufbau der Marktstände darf frühestens 1 Stunde vor Beginn der Verkaufszeit begonnen werden. Begründete Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Marktverwaltung.

(3) Die Standplätze müssen bis spätestens 1 Stunde nach Ende der Verkaufszeit von Verkaufsständen, Waren und Zubehör geräumt sein. Kommt ein Marktbesucher dieser Bestimmung nicht nach, hat er alle Mehrkosten, die der Ortsgemeinde durch zusätzliche Reinigung entstehen, zu tragen.

§ 4 **Einschränkung des Marktbetriebes**

Die Ortsgemeinde Rheinbreitbach ist berechtigt, in Ausnahmefällen die Plätze für die Wochenmärkte auch an Markttagen für Sonderveranstaltungen zu nutzen oder zu vergeben. Sie entscheidet im Einzelfall über eine örtliche oder zeitliche Verlegung des Marktes bzw. über ein Ausfallen des Markttages.

§ 5

Reinhaltung und Reinigung der Marktplätze

Auf dem Marktplatz dürfen weder Abfälle, noch verdorbene Waren gelagert oder weggeworfen werden. Verpackungsmaterial und alle Abfälle sind in Behältern aufzubewahren und von den Standinhabern nach Beendigung des Marktes mitzunehmen. Nach Beendigung des Marktes sind die Standplätze von den Marktbesuchern zu reinigen und besenrein zu verlassen.

§ 6

Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Gegenstände der Wochenmärkte sind:

- a) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft - mit Ausnahme des größeren Viehs - sowie der Fischerei, der Handel mit lebenden Tieren ist untersagt.
- b) Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandsgesetzes und selbsterzeugte alkoholische Getränke
- c) rohe Naturerzeugnisse
- d) Waren des täglichen Bedarfs

(2) Das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr vor Ort und Stelle ist erlaubt. Die Verwendung von Einweggeschirr kann untersagt werden.

§ 7

Beschaffenheit der Ware

(1) Angebotene Waren müssen einwandfrei beschaffen sein.

(2) Es ist verboten,

- a) in Fäulnis übergegangenes Obst und Gemüse oder
- b) unreifes Obst

zu verkaufen oder in Verkehr zu bringen.

(3) Von dem Verbot des Abs. 2 Buchst. b sind unreife Äpfel, Birnen, Stachelbeeren und Nüsse ausgenommen. Diese sind von reifem Obst getrennt zu lagern und auffällig mit der deutlich lesbaren Beschriftung "**unreif**" kenntlich zu machen. Mit dieser Beschriftung ist auch jedes Behältnis zu versehen, das unreifes Obst enthält.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Teilnahme an den Märkten ist von der Zulassung durch die Ortsgemeinde Rheinbreitbach abhängig. Zugelassen werden kann jedermann, der Waren der in § 6 bezeichneten Art anbietet. Die Auswahl der Anbieter richtet sich nach dem Warenangebot und dem zur Verfügung stehenden Platz.

(2) Anträge auf Zulassung müssen genaue Angaben enthalten über

- a) Firma, Name und Anschrift des Anbieters

- b) Art der anzubietenden Waren,
- c) Größe des Verkaufsplatzes und
- d) gewünschter Markt bzw. Markttage.

(3) Anträge sind schriftlich der Ortsgemeinde Rheinbreitbach einzureichen. Anträge auf Tagesplätze können mündlich an den Ortsbürgermeister gerichtet werden.

§ 9 **Widerruf der Zulassung**

- (1) Die Zulassung erfolgt widerruflich.
- (2) Der Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn
- a) ein Dauerstandplatz auf den Wochenmärkten 6 Markttage ohne vorherige Unterrichtung der Marktverwaltung vom Inhaber nicht in Anspruch genommen wurde,
 - b) ein Marktbeschicker den sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten im Zusammenhang mit dem Marktverkehr nicht nachkommt,
 - c) gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird.

§ 10 **Zuweisung und Benutzung der Verkaufsplätze**

- (1) Verkaufsplätze werden nach Art der Ware zugewiesen.
- (2) Die Zuweisung der Verkaufsplätze erfolgt durch den Marktaufseher. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines bestimmten Platzes besteht nicht.
- (3) Vor der Zuweisung durch den Marktaufseher darf kein Verkaufsplatz genutzt werden. Die Platzinhaber sind nicht befugt, einen Verkaufsplatz ohne Genehmigung durch die Marktverwaltung zu wechseln, zu tauschen oder einem Dritten - auch nicht unentgeltlich oder vorübergehend - zu überlassen.
- (4) Werden Dauerplätze von den Inhabern nicht bis spätestens 14.00 Uhr in Anspruch genommen, kann der Marktaufseher diese Plätze anderweitig für diesen Tag vergeben. Der eigentliche Platzinhaber hat in diesem Falle keinen Anspruch auf
- a) Räumung seines zugeteilten Platzes,
 - b) Zuteilung eines anderen Platzes,
 - c) Schadensersatz.

§ 11 **Haftung**

- (1) Die Marktbeschicker haften für die durch sie oder ihre Hilfskräfte verschuldeten Schäden.
- (2) Die Ortsgemeinde Rheinbreitbach haftet für Personen- und Sachschäden auf den Märkten nur bei Verschulden ihrer Dienstkräfte. Fällt den Dienstkräften nur Fahrlässigkeit zur Last, so besteht keine Haftung der Ortsgemeinde Rheinbreitbach, wenn der Geschädigte anderweitig Ersatz für seinen Schaden verlangen kann.

(3) Durch die Zuweisung der Verkaufsplätze kommt kein Verwahrungsvertrag zu Stande. Die Ortsgemeinde Rheinbreitbach haftet den Marktbeschickern nicht für den Verlust oder die Beschädigung ihrer Stände oder Waren auf den Märkten. Es besteht keine Haftpflicht der Ortsgemeinde Rheinbreitbach für die inner- oder außerhalb des Marktbereiches von den Marktbeschickern abgestellten Fahrzeuge oder die darin befindlichen Waren.

§ 12 **Marktaufsicht**

(1) Die Märkte unterliegen der Aufsicht durch die Ortsgemeinde Rheinbreitbach. Sie trifft alle im Rahmen dieser Satzung für die Abhaltung und ordnungsgemäße Abwicklung der Märkte erforderlichen Maßnahmen und überwacht die Befolgung der Vorschriften dieser Satzung.

(2) Die Ortsgemeinde bestellt zur Durchführung ihrer Anordnung eine geeignete Person als Marktaufseher. Die Weisungen des Marktaufsehers sind zu befolgen.

(3) Die Beauftragten der Ortsgemeinde Rheinbreitbach haben jederzeit Zutritt zu den Geschäften der Marktbeschicker.

§ 13 **Sonstige Vorschriften**

Auf die Beachtung sonstiger Vorschriften, insbesondere

a) der Gewerbeordnung, des Eichgesetzes, des Tierschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Bundesseuchengesetzes, des Milchgesetzes, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, des Gaststättengesetzes und des Handelsklassengesetzes einschl. der zu diesen Gesetzen ergangenen Verordnungen,
b) der Verordnung zur Regelung der Preisangaben und der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten,
wird besonders hingewiesen.

§ 14 **Gebühren**

Die Benutzung der Märkte ist gebührenfrei.

§ 15 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 a Anbieter in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Verkaufsflächen behindert oder in anderer Weise belästigt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 b die Marktfläche während der Marktzeiten mit Fahrzeugen aller Art ohne Genehmigung befährt,
3. entgegen § 2 Abs. 2 c Fahrzeuge auf der Marktfläche abstellt,
4. entgegen § 2 Abs. 2 d auf den Märkten ruhestörenden Lärm verursacht,

5. entgegen § 2 Abs. 3 Marktstände so aufbaut, dass die Durchfahrt für Rettungs- und Katastrophenfahrzeuge nicht gewährleistet ist,
6. entgegen § 2 Abs. 4 als Markthändler Besucher belästigt, insbesondere Waren ungebührlich anpreist bzw. laut ausruft oder Waren im Umhertragen feilbietet,
7. entgegen § 2 Abs. 5 Inhaber von Nachbarständen durch unlauteres Werben behindert oder belästigt,
8. entgegen § 2 Abs. 6 Lebensmittel niedriger als 60 cm vom Erdboden lagert oder ausstellt, sowie das Verkaufspersonal und die Waren vor ungünstigen Witterungseinflüssen nicht ausreichend schützt,
9. entgegen § 3 Abs. 5 seinen Standplatz nicht rechtzeitig abräumt,
10. entgegen § 5 auf den Marktplätzen Abfälle bzw. verdorbene Waren lagert oder wegwirft, Verpackungsmaterial und Abfälle nicht in Behältern aufbewahrt bzw. nach Beendigung des Marktes nicht mitnimmt; ferner auf den Wochenmärkten seinen Standplatz nicht ordnungsgemäß reinigt.
11. entgegen § 7 Waren anbietet, die nicht einwandfrei beschaffen sind,
12. entgegen § 10 Abs. 3 einen anderen als den zugewiesenen Verkaufsplatz nutzt, ohne Genehmigung durch die Marktverwaltung wechselt, tauscht oder einem Dritten überlässt,
13. entgegen § 12 Abs. 2 Weisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt,
14. entgegen § 12 Abs. 3 Beauftragten der Verbandsgemeindeverwaltung - Ordnungsamt - den Zutritt zu den Geschäften verwehrt.

(2) § 146 GewO bleibt unberührt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann der Betroffene verwarnet und gegen ihn ein Verwarnungsgeld von fünf bis fünfunddreißig Euro erhoben werden (§§ 56 bis 58 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 16 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 14.12.2010 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 30.08.2010 außer Kraft

Rheinbreitbach, den 14.12.2010
Ortsgemeinde Rheinbreitbach

Karsten Fehr
Ortsbürgermeister